

Lesefassung

**Satzung der Gemeinde Rothemühl
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen
der Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“ Friedland, „Uecker-
Haffküste“ Ueckermünde und „Mittlere Uecker-Randow“ Löcknitz
vom 11.01.2002**

***bekannt gemacht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Ferdinandshof
Nr. 01/2002 vom 28.01.2002***

***mit eingearbeiteter 1. Änderung vom 27.04.2002
bekannt gemacht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes
Ferdinandshof Nr. 06/2002 vom 24.06.2002***

***mit eingearbeiteter 2. Änderung vom 16.12.2004
bekannt gemacht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes
Ferdinandshof Nr. 06/2005 vom 23.03.2005***

***mit eingearbeiteter 3. Änderung vom 02.04.2008
bekannt gemacht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-
Ferdinandshof Nr. 08/2008 vom 23.04.2008***

***mit eingearbeiteter 4. Änderung vom 17.04.2013
bekannt gemacht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-
Ferdinandshof Nr. 05/2013 vom 15.05.2013***

***mit eingearbeiteter 5. Änderung vom 14.12.2015
bekannt gemacht im Internet unter www.amt-torgelow-ferdinandshof.de (Link:
Bekanntmachungen am 06.01.2016)***

***mit eingearbeiteter 6. Änderung vom 15.03.2018
bekannt gemacht im Internet unter www.amt-torgelow-ferdinandshof.de (Link:
Bekanntmachungen am 23.03.2018)***

***mit eingearbeiteter 7. Änderung vom 19.12.2019
bekannt gemacht im Internet unter www.amt-torgelow-ferdinandshof.de (Link:
Bekanntmachungen am 20.12.2019)***

***mit eingearbeiteter 8. Änderung vom 26.11.2020
bekannt gemacht im Internet unter www.amt-torgelow-ferdinandshof.de
(Link: Bekanntmachungen am 02.12.2020)***

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V), in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **26.11.2020** folgende Satzung zur 8. Änderung der Satzung der Gemeinde Rothemühl über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“ Friedland, „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde und „Mittlere Uecker-Randow“ Löcknitz erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Rothemühl ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“ Friedland, „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde und „Mittlere Uecker-Randow“ Löcknitz, welche die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) M-V in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der zurzeit geltenden Fassung. Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Gemeinde hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) in der zurzeit geltenden Fassung und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die in den Einzugsbereichen des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Rothemühl, differenziert nach Gebäude- und Freifläche und sonstigen anderen Flächen, festgestellt auf der Grundlage des amtlichen Liegenschaftskatasters. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebühr beträgt jährlich erstmalig für das Jahr 2021 für alle im amtlichen Liegenschaftskataster bezeichneten Flächen

- des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“

a) Gebäude-, Frei-, Betriebs-, Verkehrsfläche	0,007064 €/m ²
b) Weg, Fahrwege	0,002114 €/m ²
c) Waldfläche, Gehölz	0,000797 €/m ²
d) landwirtschaftliche und unbebaute Flächen, Brachland, Heide, sonstige Flächen	0,001124 €/m ²
e) Fließgewässer, stehende Gewässer	0,000233 €/m ²
f) Unland, Sumpf	0,000629 €/m ²

- des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

a) Gebäude-, Frei-, Betriebs-, Verkehrsfläche	0,002884 €/m ²
b) Weg, Fahrwege	0,001921 €/m ²
c) Waldfläche, Gehölz	0,001275 €/m ²
d) landwirtschaftliche und unbebaute Flächen, Brachland, Heide, sonstige Flächen	0,001509 €/m ²

- des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“

a) Gebäude-, Frei-, Betriebs-, Verkehrsfläche	0,001982 €/m ²
b) Weg, Fahrwege	0,001705 €/m ²
c) Waldfläche, Gehölz	0,000614 €/m ²

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentümern sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01.07. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz auf der Grundlage einer Satzungsänderung oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne vom § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Damit erhält die Satzung vom 11.01.2002 eine Fassung vom 02.12.2020.